

Anhang D

Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit

nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 31 und Art. 32 Abs. 2 lit. b und e der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie § 53 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

- Vorhaben: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)
- Objekt 1: Rückbau ARA; GB Biberist Nr. 777, Fabrikstrasse;
Objekt 2: Sanierung Bioschlammdeponie; GB Biberist Nr. 777, Schwarzweg;
Objekt 3: Sanierung Deponie Schwarzweg; GB Derendingen Nr. 100, Schwarzweg;
Objekt 4: Leitungersatz Reservoirzuleitung oberhalb Strassenbrücke Derendingen-Zuchwil (Wasser), GB Derendingen Nrn. 120, 90070;
Objekt 5: Leitungersatz Reservoirzuleitung Eisplatz Derendingen (Wasser), GB Derendingen Nrn. 100, 90059
- Gesuchsteller: Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn im Fall der Objekte 4 und 5 stellvertretend für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Hauptstrasse 39, 4552 Derendingen
- Gesuchsunterlagen: Objekte 1 bis 3: Gesuche vom 13. Oktober 2015; Wanner AG, Dornacherstr. 29, 4501 Solothurn;
Objekte 4 und 5: Gesuche vom 26. März 2015; spi Planer und Ingenieure ag, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen.

1. Erwägungen

Formelles

Die oben genannten Vorhaben in Biberist und Derendingen mit Massnahmen, welche unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) reichen, erfordern im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement.

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit ist ein gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A_U ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls beim Bau- und Justizdepartement.

Die Einleitungen des gepumpten Wassers in die Emme (Objekte 2-5) oder den Emmekanal (Objekt 1) erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Zuständigkeit liegt beim Volkswirtschaftsdepartement, die Bewilligung wird nach Absprache mit dem kantonalen Amt für Wald Jagd und Fischerei (AWJF) zusammen mit der vorliegenden Bewilligung erteilt.

Die Wasserhaltung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das Merkblatt „*Baustellen-Entwässerung*“ des Amtes für Umwelt ist dabei verbindlich.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Der temporären Grundwasserabsenkung kann somit zugestimmt werden.

Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Grundlagen kommen bei der vorliegenden Bewilligung speziell zur Anwendung:

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 19 Abs. 2
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Art. 31 und 32
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), Art. 8 und 9
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), §§ 53, 55 ff, 69, 72, 74, 80 und 164
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16), §§ 11, 19 und 20

Beurteilung

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 VWBA und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden von den oben genannten Geologie- und Planungsbüros fachkundig durchgeführt.

Diese Abklärungen haben die Machbarkeit der Vorhaben ohne nennenswerte Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.

Die der vorliegenden Bewilligung zugrundeliegenden Grundwasserspiegel basieren auf den Angaben in den Gesuchen. Der Kanton Solothurn übernimmt für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr; die tatsächlichen Höhen der Grundwasserspiegel können abweichen.

Da sich die temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen bewegt, konnte auf eine öffentliche Ausschreibung des Vorhabens nach § 12 Abs. 1 VWBA verzichtet werden.

2. Bewilligung

- 2.a Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV für eine befristete Grundwasserabsenkung während der Bauzeit für den Rückbau der ARA auf GB Biberist Nr. 777 (Objekt 1, HGW = 441.0 m ü. M), für die Sanierung der Bioschlammdeponie auf GB Biberist Nr. 777 (Objekt 2, HGW = 440.0 m ü. M), für die Sanierung der Deponie Schwarzweg auf GB Derendingen Nr. 100 (Objekt 3, HGW = 438.0 m ü. M), für den Leitungsersatz oberhalb Strassenbrücke Derendingen – Zuchwil auf GB Derendingen Nrn. 120, 90070 (Objekt 4, HGW = 434.0 m ü. M.) und für den Leitungsersatz Eisplatz auf GB Derendingen Nrn. 100, 90059 (Objekt 5, HGW = 438.0 m ü. M.) wird erteilt.
- 2.b Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit wird erteilt.
- 2.c Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. I BGF zur Einleitung des gepumpten Wassers in die Emme (Objekte 2-5) oder in den Emmekanal (Objekt 1) wird erteilt.

3. Auflagen und Bedingungen:

- 3.a Die Aushubtiefe beim Abbruch der ARA (Objekt 1) und bei der Sanierung der Bioschlammdeponie (Objekt 2) darf maximal 1.0 m unter den HGW erfolgen. Die Aushubtiefe bei der Sanierung der Deponie Schwarzweg (Objekt 3) darf maximal 0.5 m unter den HGW erfolgen. Die Aushubtiefe für den Leitungsersatz (Objekte 4 und 5) reicht unter die Oberkante Fels.
- 3.b Während der Bauzeit dürfen höchstens 500 l/min Grundwasser abgepumpt werden.

- 3.c Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 3.d Die Ableitung des gepumpten und im Rahmen des Monitoringprogramms (siehe unter 3.e) für sauber befundenen Grundwassers in die Emme oder in den Emmekanal (Rückbau ARA) hat über ein Absetzbecken zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Art. 9 BGF sind einzuhalten.
- 3.e Für die Objekte 1-3 muss das abgepumpte Wasser regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der Einleitbedingungen überprüft werden. Vor Baubeginn hat der Bewilligungsempfänger/ Unternehmer ein entsprechendes Monitoring- und Baustellenentwässerungskonzept zu erstellen und dem AfU (Abt. Wasser/ Gewässerschutz) unaufgefordert zuzustellen. Gegebenenfalls muss das Wasser behandelt und in die Kanalisation geleitet werden was einer zusätzlichen Bewilligung durch die Gemeinde bedarf.
- 3.f Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 117).